

Satzung

des Kulturfördervereins Berg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturförderverein Berg.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt wird der Zusatz "e.V." hinzugefügt.
- (2) Der Sitz ist Berg bei Neumarkt in der Oberpfalz.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und die Finanzierung (auch durch Fremdfinanzierung) von kulturellen Veranstaltungen für die Öffentlichkeit.

§ 3

Gewinn und Ausgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwandsentschädigungen für Mitwirkung bei Veranstaltungen sowie Erstattung von für den Verein getätigten Auslagen. Diese sind nachzuweisen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Vereine, Körperschaften und Unternehmen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Sie gilt zunächst für das Kalenderjahr des Eintritts und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens 6 Wochen vor dem Ablauf beim Vorstand schriftlich gekündigt wird. Ausnahmen von dieser Regelung können vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen

Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 **Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten:
Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Familienmitgliedschaft ist möglich, eingeschlossen sind Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
Der Beitrag ist im Monat Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.
Bei Eintritt innerhalb des Kalenderjahres ist der Erstbeitrag anteilig für den verbleibenden Zeitraum umgehend einzuzahlen.
Ermäßigungen können vom Vorstand gewährt werden.
Über den Mindestbeitrag hinaus sind Spenden höchst willkommen.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
Vorstehenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
Kassier,
Schriftführer
und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes wird für diese Tätigkeit keine Entschädigung gewährt.
Ausgenommen ist die Erstattung von Auslagen nach § 3.

§ 8 **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen der Tagesordnung.
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Sämtliche Vertragsabschlüsse.

§ 9 **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nach § 7 (1) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
Termine für die Vorstandssitzungen sollen von den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich vereinbart werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Programmgestaltung der Veranstaltungen des Vereins,
sowie für das Engagement der beteiligten Künstler. Er erstellt das Programm für die jeweils nächste Saison, welches nach Überprüfung der finanziellen Machbarkeit so durchgeführt wird.
Eine Finanzierung über Kredite wird ausgeschlossen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Bestellung von 2 Kassenprüfern.
 - d) Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand dies für

erforderlich

hält, oder mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Ausgabe des Zweckes schriftlich verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten des Gemeindemitteilungsblattes der Gemeinde Berg einberufen.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Ist auch dieser verhindert, wird die Leitung der Versammlung von einem der anderen Vorstandsmitgliedern übernommen.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Stimmenzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Hierbei gilt dann die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dies von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 (4) der Satzung beschlossen wird.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berg mit der Maßgabe, dieses ausschließlich für die Förderung kultureller Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird oder der Zweck des Vereins wegfällt.

Berg, den 23.10.1996